

**Statement von Prof. Dr. Silja Vöneky für das Science Media Center Deutschland vom 3.11.2020**

zum TAB Bericht, Autonome Waffensysteme, Okt. 2020

<https://www.tab-beim-bundestag.de/de/untersuchungen/u30600.html>

<https://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab187.pdf>

**NEU**

**Prof. Dr. Silja Vöneky,**

**Professorin für Völkerrecht und Rechtsethik, Universität Freiburg, und Mitglied der FRIAS Forschungsgruppe Responsible AI**

*Auf die Frage, wie autonome Waffensysteme aus rechtlicher Perspektive zu betrachten sind:*

„Ein Staat, der in einem bewaffneten Konflikt autonome Waffen einsetzt, muss sich an die geltenden Normen des Kriegsvölkerrecht halten, also insbesondere die gewohnheitsrechtlichen Prinzipien, die Genfer Konventionen und – für Deutschland – die zwei Zusatzprotokolle zu diesen. Dies gilt für internationale bewaffnete Konflikte genauso wie für nicht-internationale, also Bürgerkriege oder Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen, die in Situationen eingesetzt werden, die bereits bewaffnete Konflikte darstellen und damit über ‚innere Unruhen‘ hinausgehen.“

„Die Grundprinzipien und Regeln des Kriegsvölkerrecht gelten damit unverändert auch beim Einsatz autonomer Waffen. Dazu gehört insbesondere die Unterscheidung von Zivilisten und Kombattanten; das grundsätzliche Verbot zivile Ziele und Zivilisten anzugreifen und das Verbot bei dem Angriff von militärischen Zielen ‚exzessive Kollateralschäden‘ bei Zivilisten oder zivilen Zielen zu verursachen. Würden diese Normen von autonomen Waffen eingehalten werden, wäre dies zumindest eine Sicherheit, dass diese bekannten und geltende roten Linien des Kriegsvölkerrechts – die allerdings nur schlimmste Verfehlungen verbieten – nicht überschritten werden.“

„Die massiven Nachteile bei einem Einsatz autonomer Waffen sind aber:

- Es ist unklar, ob diese Normen eingehalten werden können, weil dies komplexe Abwägungen erfordert: Was ist ein militärisches Ziel; was sind unverhältnismäßige zivile Schäden?
- Es ist unklar, wie sichergestellt werden soll, dass diese eingehalten werden – wer muss diese Waffen wie testen, sodass ein Staat sich darauf verlassen darf, dass das Kriegsvölkerrecht eingehalten wird?
- Es besteht die Gefahr einer Verantwortungslücke in Bezug auf Schadensersatzfragen: Haftet der Staat völkerrechtlich, wenn diese Normen nicht eingehalten werden, wenn ein (privates) Unternehmen zuvor bestätigt hat, dass die Waffen ‚sicher‘ sind? Das ist völlig unklar und sicher nur der Fall, wenn der Staat seine Sorgfaltspflichten nicht eingehalten hat. Wie letzteres bewiesen werden könnte, ist wiederum zweifelhaft.
- Es besteht die große Gefahr einer Verantwortungslücke in Bezug auf persönliche Verantwortlichkeit: Wird es die Möglichkeit geben, Verantwortliche als Kriegsverbrecher zu verurteilen? Das ist ebenfalls unklar, da es ja nur einen generellen Einsatzbefehl für diese Waffen geben würde und nicht genau für den Fall, der zu dem Kriegsverbrechen geführt hat. Hier vorsätzliches Handeln nachzuweisen, wird schwer möglich sein. Wenn aber niemand mehr für Gräueltaten im Krieg persönlich verantwortlich gemacht werden kann, entfällt eine

letzte Möglichkeit, fundamentale Normen im Krieg durchzusetzen.

- Es bleibt bei der Dehumanisierung des Krieges, wenn kein Mensch mehr über Leben und Tod entscheidet, wenn also autonomen Waffen die Entscheidung über Leben und Tod übertragen wird.“

*Auf die Frage, welche möglichen Gegenmaßnahmen und Konventionen es gegen den Einsatz dieser Waffensysteme geben könnte:*

„Wie biologische (B-Waffen) und chemische Waffen (C-Waffen) und auch bestimmte konventionelle Waffen können autonome Waffen unproblematisch durch einen völkerrechtlichen Vertrag verboten werden, wenn der politische Wille dafür besteht. Die Gegenargumente – Schwierigkeit der Definition, was eine ‚autonome Waffe‘ ist, wie diese abzugrenzen sind gegenüber von semi-autonomen Waffen und so weiter, halte ich für nicht überzeugend. Auch im Rahmen der C-Waffenkonvention konnte bestimmt werden, was eine verbotene C-Waffe ist; genauso konnte niedergelegt werden, was eine verbotene B-Waffe ist oder eine verbotene umweltmodifizierende Waffe im Rahmen der ENMOD-Konvention. Es bedarf nur des politischen Konsenses – juristisch kann dies umgesetzt werden. Dabei kann auch differenziert werden, beispielsweise könnten nur autonome Waffen verboten werden, die Menschen töten oder schwer verwunden könnten.“

„Im Rahmen der Erörterungen unter dem Dach der ‚Convention on Certain Conventional Weapons‘ (CCW) der Vereinten Nationen zeichnet sich solch ein Konsens aber gerade nicht ab. Staaten wie Russland und die USA sind gegen Verbote und Beschränkungen; auch Deutschland und Frankreich wollen kein vertraglich verankertes Verbot, sondern nur unverbindliche Leitlinien, also ‚soft law‘. Das steht im Widerspruch zu vielen Stimmen von Wissenschaftlern aus dem Bereich der KI und Robotik, die sich schon vor Jahren und weiterhin gegen die Entwicklung von autonomen Waffen ausgesprochen haben.“

„Die Einhaltung eines solchen Verbotes im bewaffneten Konflikt ist nicht unrealistisch, da dies nicht zu schwer zu beweisen wäre, wenn ein Staat diese Waffen einsetzt. Auch jetzt wissen wir bereits, welche Staaten in diesem Bereich forschen und Vorläuferwaffen einsetzen.“

„Schwieriger wäre ein Entwicklungs- und Herstellungsverbot durchzusetzen und die Durchsetzung zu kontrollieren. Auch hier gibt es aber mit der C-Waffenkonvention und deren Implementierungsprotokoll eine ‚Blaupause‘, um ein Waffenentwicklungsverbot auch im Frieden schon umzusetzen und dennoch friedliche Forschung zuzulassen. Wichtig ist allerdings, dass auch dafür der politische Wille gegeben ist – andernfalls bleibt es (wie bei der B-Waffenkonvention) bei einem Verbot, dessen Überwachung nicht vor Ort in den Staaten überprüft werden kann und bei dem man sich auf die Berichte der Staaten über die friedliche Forschung verlassen muss.“

*Auf die Frage, inwiefern der Abschlussbericht die für eine informierte gesellschaftliche Debatte relevanten Fragen und Probleme aufgezeigt hat:*

„Der Bericht nennt schon auf der ersten Seite der Zusammenfassung die militärischen Vorteile von autonomen Waffen; unter anderem schnellere Reaktionszeiten. Er zitiert auch Vorteile, die von Befürwortern den militärischen Waffen zugesprochen werden, wie eine größere Präzision bei militärischen Operationen, besserer Schutz von Zivilisten. Er benennt aber auch die Probleme, ob autonome Waffen in naher Zukunft die komplexen Anforderungen, die das Kriegsvölkerrecht niederlegt, einhalten können [S. 22].“

„Die politischen Aussichten und Möglichkeiten für internationale und nationale Verbote werden dargelegt, genauso wie unterschiedliche Definitionen und technische Möglichkeiten von KI-Systemen insgesamt und unbemannter (teil-)autonomer Waffensysteme. Das sind hilfreiche Darlegungen und Zusammenfassungen. Die Ausführungen zum Völkerrecht sind jedoch viel zu knapp [S. 137-148]; zu schnell wird auch von ‚Ethischen Fragestellungen‘ gesprochen in Bereichen, die schon rechtlich fundiert sind [S. 149 ff.]“

„Nicht überzeugt bin ich von den Ausführungen in dem Bericht zur Verantwortlichkeit unter der Überschrift zur ethischen Debatte [S. 23 ff., 149, 168 ff.]. Zwar wird hier noch einmal eine ‚Rechtliche Sicht‘ auf zwei Seiten eingefügt. Verantwortungszurechnung ist jedoch im Kern keine vorrangig ethische Frage, sondern eine rechtliche Frage, die zentral, wie bisher in bewaffneten Konflikten und im Frieden, rechtlich verankert und beantwortet werden muss.“

„Hier erscheint mir der Bericht zudem deutlich zu knapp, auch wenn die Problematik der Verurteilung als Kriegsverbrecher und die zivilrechtliche Haftung angesprochen werden – und an anderer Stelle die Verantwortlichkeit von Staaten [S. 144]. Zwar wird das Problem einer Verantwortungslücke aufgezeigt, aber die rechtlichen Anforderungen, wer wann auf welcher Grundlage haftet oder haften könnte, wenn eine autonome Waffe Kriegsvölkerrecht bricht, werden noch nicht hinreichend dargelegt. Wann es die Möglichkeit gibt, Kriegsverbrecher zu bestrafen, bleibt zu unklar; ob ein Hersteller wirklich zivilrechtlich verschuldensunabhängig haftet [S. 173], wenn ein Software-Fehler vorliegt, erscheint gerade noch nicht hinreichend geklärt. Hier insgesamt, wie es der Bericht tut, insbesondere auf die angehenden Diskussionen zu verweisen und die Möglichkeit und Notwendigkeit eine Lösung zu finden, reicht nicht aus.“

„‚Ethische Technikgestaltung‘ ist zu wenig (und zu wenig genau), wenn es um autonome Waffensysteme geht.“

„Auf eine Gefährdungshaftung (wie nach BGB im Bereich der Tierhalterhaftung) zu hoffen, wie es die Autoren des Berichts tun, scheint völlig unrealistisch und fernliegend. Dass im Rahmen einer Gefährdungshaftung sogar der verantwortliche Kommandeur haften könnte, liegt völlig quer zu den Grundprinzipien des bisherigen (nationalen) Staatshaftungsrechts und des Völkerrechts. Hier werden meines Erachtens zu optimistisch letztlich unrealistische, rechtliche Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.“

„Dies gilt auch, wenn es darum geht, ob Staaten haften beim Einsatz der Waffen: Dass das Internationale Komitee des Roten Kreuzes eine Gefährdungshaftung vorschlägt, sollte zwar benannt werden, wie es der Bericht auf S. 145 tut; dass es jedoch völlig unrealistisch ist, dass es zu einer solchen Vereinbarung im Rahmen eines Vertrages kommt oder die Staaten, die solche Waffen einsetzen wollen, unilateral erklären, sich an eine solche Haftung gebunden zu fühlen, sollte dann aber nicht fehlen, sondern klar benannt und betont werden [anders aber S. 146].“

„Damit wird insgesamt in dem Bericht ein rechtlicher Optimismus und eine rechtliche Sicherheit für Verantwortungszurechnung und Haftung (strafrechtlich, zivilrechtlich und völkerrechtlich) verbreitet, die – wenn es Normen zur Gefährdungshaftung überhaupt je geben wird – in weiter Ferne liegt. Gerade das ist für Gesellschaften und Staaten, die sich nicht (mehr) für ein Verbot dieser Waffen einsetzen, aber entscheidend zu wissen: Wie realistisch sind Aussichten, dass jemand oder ein Staat haftet oder bestraft wird, wenn etwas schiefgeht beim Einsatz dieser Waffen, und welche Sorgfalt muss – auf rechtlicher Grundlage verpflichtend – aufgewendet werden, damit nichts schiefgeht?“

*Auf die Frage, wie zuverlässig solche Systeme sein können:*

„Das ist die zweite wichtige Frage. Wenn wir autonome Waffen nicht verbieten, muss geklärt werden, welche Sorgfaltspflichten vor dem Einsatz erfüllt werden müssen und wie Staaten die Erfüllung nachweisen müssen. Es kann nicht ausreichen, dass es um bloße Berechnungen oder Modellierungen geht, sondern die Völkerrechtskonformität muss in der Praxis in vielfältigen Situationen belegt sein. Nur in Situationen, in denen dieser Test erfolgreich durchlaufen wird, dürfen Waffen eingesetzt werden, wenn wir sie nicht ganz verbieten; also beispielsweise in Situationen, in denen Menschen nicht getötet werden können, sondern nur bestimmte militärische Ziele angegriffen werden müssen (beispielsweise andere autonome Waffen; Raketensysteme; militärische Drohnen und so weiter).“

„Wir sollten daran denken, welche Tests und Ausbildung ein Soldat in vielen Staaten bewältigen muss – solche Tests muss es auch für autonome Waffen geben und diese müssen zeigen, dass eine autonome Waffe nicht schlechter die rechtlichen Grenzen einhalten kann als ein (durchschnittlicher) Soldat dieses Staates. Dies müsste der einsetzende Staat nachweisen können – allein sich auf Unternehmensaussagen zu verlassen, die die Waffen herstellen, darf nicht ausreichen, um diese einzusetzen oder nicht zu haften.“

#### **Literaturstellen, die vom SMC zitiert wurden**

[I] Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag: [Öffentliches Fachgespräch „Autonome Waffensysteme“](#). 4. November 2020, 15.00 bis 17:30 Uhr.